Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
9.

13.) Generale des geheimen Finanz-Collegii an sämmtliche Forstbeamten, das Verfahren in Forst-Untersuchungs-Sachen betreffend;

vom 21sten März 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Veste, liebe getreue. In der Generalverordnung vom 30sten November 1814, und in denen vom 5ten November 1816 und 23sten Juni 1817 sind, im Betreff des Verfahrens in Forst-Untersuchungs-Sachen, gewisse provisorische Bestimmungen erfolgt.

Nachdem nunmehr unterm 27sten November 1822 ein Mandat über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel erlassen worden ist, so finden Wir, mit Rücksicht auf die von mehrern Forstämtern geschehenen Anfragen, wegen dessen näherer Anwendung und wegen des in Unsern Forstämtern hinführo zu beobachtenden, diesem allgemeinen Landesgesetze angemessenen Verfahrens bei Untersuchung der Forstverbrechen, Uns bewogen, Folgendes zur genauen Nachachtung anzuordnen.

§. 1.

a) Alle Entwendungen von Holz, Gras und andern Gegenständen der Wald-Neben-Nutzung, ingleichen alle sonstige Forstvergehen sind, hinsichtlich des bei deren Untersuchung zu beobachtenden Verfahrens, nach Verhältniß der gesetzlich bestimmten Strafen, in drei Klassen zu theilen. Es sind nämlich zu begreifen: